

Lesefassung der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 6. Oktober 2015

unter Berücksichtigung
der 1. Änderungssatzung vom 07.06.2018, in Krafttreten am 29.06.2018
der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019, in Krafttreten am 06.01.2020
der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2020, in Krafttreten am 01.01.2021

(unverbindlich, rechtsverbindlich sind allein die Bekanntmachungen)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich alle nachstehenden Ausführungen auch auf die weibliche oder die diverse Form.

Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, nachstehend WAZV genannt, erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung.

(2) Die Gebühren werden erhoben

- a) als Grundgebühr,
- b) als Verbrauchsgebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem WAZV schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen sind gebührenpflichtig, sofern der WAZV, der Vermieter und der Mieter die unmittelbare Abrechnung der Leistungen zwischen dem WAZV und den Mietern vereinbart haben. Der Gebührensschuldner nach Abs. 1 und der Mieter haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist dem WAZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 4 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück an die vorgenannte Einrichtung angeschlossen ist.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten berechnet und beträgt je Wohnungseinheit Netto 9,50 € bzw. Brutto 10,17 € pro Monat. Als eine Wohnungseinheit (WE) gilt jede Wohnung im Sinne von Abs. 6 (auch Ferienwohnung), jeder Bungalow sowie jedes Boots-, Ferien-, Garten- und Vereinshaus.

(3) Für Grundstücke,

- a) auf denen sich keine Wohneinheiten im Sinne von Abs. 2 befinden oder
- b) die neben vorhandenen Wohneinheiten auch anderweitig genutzt werden können (insbesondere bei gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden),

wird die monatliche Grundgebühr – in den Fällen nach Buchstabe b) zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten – nach den jeweiligen Nenngrößen der vorhandenen (Haupt-) Trinkwasserzähler berechnet und entspricht bezogen auf die nach Abs. 2 festgelegte Grundgebühr für Wohneinheiten (WE) bei einem Nenndurchfluss bis einschließlich

Q3	4	1,7 WE,
Q3	16	6,8 WE,
Q3	63	26,8 WE,
Q3	100	42,5 WE.

Die Wohneinheiten und Gebühren nach Abs. 2 und 3 werden im Gebührenbescheid zusammengefasst ausgewiesen.

(4) Bei einer Wasserentnahmemöglichkeit über einen vom WAZV zu beziehenden Standrohrzähler, d.h. ohne feste Grundstücksanschlussleitung für vorübergehende Zwecke, wird abweichend von Abs. 2 und 3 eine Grundgebühr in Höhe von 1,00 € Netto bzw. 1,07 € Brutto pro Tag erhoben. Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler entsteht abweichend von § 2 mit dem Ablauf eines jeden Tages beginnend mit dem Tag der Zurverfügungstellung durch den WAZV und endend mit dem Tag der Rückgabe des Standrohrzählers an den

WAZV. Die Nutzung eines Standrohrzählers ist unter Verwendung eines vom WAZV vorgegebenen Formulars schriftlich zu beantragen. Die Überlassung des Standrohrzählers kann von der Hinterlegung einer Sicherheitskaution in Höhe von 300,00 € abhängig gemacht werden. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt unmittelbar nach schadloser Rückgabe und Überprüfung des überlassenen Standrohrzählers durch den WAZV. Werden Schäden festgestellt, so ist der WAZV berechtigt, die Kautions zum Schadensausgleich zu verwenden und nur einen ggfs. verbleibenden Restbetrag auszukehren bzw. falls die hinterlegte Kautions nicht für den Schadensausgleich ausreicht, weiteren Schadenersatz nachzufordern.

(5) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn nur zeitweise Trinkwasser auf dem angeschlossenen Grundstück verbraucht wird (Saisonbetrieb). Bei der Berechnung der Grundgebühr wird jeweils der Monat, in dem der Grundstücksanschluss hergestellt, wiederhergestellt, wieder in Betrieb genommen, beseitigt, getrennt oder stillgelegt wird, als voller Monat berechnet. Eine Doppelberechnung von Monaten findet dabei nicht statt.

(6) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

(7) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des unmittelbar aus der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung entnommenen Trinkwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Trinkwasser.

(8) Der Wasserverbrauch wird durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) ermittelt. Er ist durch den WAZV zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.

(9) Die Verbrauchsgebühr beträgt Netto 1,21 € je m³ und Brutto 1,29 € je m³.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Mit der Ausfertigung und Versendung dieser Abgabenbescheide hat der WAZV die Dokuservice Knoll GmbH, Brandteichstr. 20 in 17489 Greifswald beauftragt.

(2) Für die Gebühren werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit den endgültig entstehenden Gebühren erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgenden Jahr. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigen, wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Die Vorauszahlungen für die Verbrauchsgebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr verbrauchten Trinkwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Trinkwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen, die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühren während des Kalenderjahres (§ 2 Abs. 3), wird der endgültige Betrag innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem WAZV alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des WAZV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem WAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach der Änderung entstehenden Gebühren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;
- § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwassergebührensatzung vom 04.12.2006 einschließlich aller ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.*

* zum Inkrafttreten der einzelnen Änderungssatzungen, siehe Seite 1 oben